

Unser Zeichen:
112-04/01



**Deutsche
Rentenversicherung**

Nord

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3846

Deutsche Rentenversicherung Nord, 23544 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

24171 Kiel

Vorsitzende der Geschäftsführung

Ziegelstr. 150
23556 Lübeck
Postanschrift: 23544 Lübeck
Telefon: 0451 485-0
Telefax: 0451 485-1777
www.deutsche-rentenversicherung-
nord.de
info@drv-nord.de

Ihr Ansprechpartner:
Frau Gatterer
Telefon: 040 5300-1023
Telefax: 040 5300-2975

7. Januar 2009

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
Beamtenrechts in Schleswig-Holstein (LBNeuG)**

Sehr geehrte Damen und Herren des Innen- und Rechtsausschusses,

zu dem von Ihnen übersandten Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des
Beamtenrechts in Schleswig-Holstein (LBNeuG) nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 5 - Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion

Es wird gebeten, § 5 Absatz 2, letzter Satz wie folgt zu ergänzen:

„ Absatz 1 gilt nicht für die in § 37 genannten Ämter sowie für die Ämter der Ge-
schäftsführung, der Geschäftsführer und der stellvertretenden Geschäftsführer
von Sozialversicherungsträgern, die gemäß § 36 SGB IV gewählt werden .“

Begründung:

Die Geschäftsführung der DRV Nord bzw. auch Geschäftsführer und deren Stell-
vertreter anderer Sozialversicherungsträger werden gemäß § 36 SGB IV auf Vor-
schlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung auf Dauer gewählt. Eine
Probezeit ist nicht vorgesehen.

Durch die Organstellung nehmen die Mitglieder der Geschäftsführung eine Dop-
pelfunktion wahr. Sie sind zum einen Organ des Sozialversicherungsträgers, zum
anderen stehen sie in einem dienstrechtlichen Verhältnis zum Träger. Die Frage-
stellung, in welchem Verhältnis die beamtenrechtlichen Regelungen zu den Rege-
lungen des SGB IV stehen, ist zwischenzeitlich höchstrichterlich entschieden. Das
Bundessozialgericht hat in seinem Urteil 1 RR 2/95 vom 18.1.1996 klargestellt,
dass die beamtenrechtliche Stellung der Mitglieder der Geschäftsführung eines



Versicherungsträgers zu einem Nebeneinander von Beamtenrecht einerseits und Selbstverwaltungsrecht andererseits führt.

Aufgrund dieses Nebeneinanders von Beamtenverhältnis und Organstellung bedarf es neben der Wahl durch die Vertreterversammlung einer Ernennung in das statusrechtlich für diese Position vorgesehene Amt. Da die Besoldung für das Amt aus der Besoldungsgruppe B erfolgt, handelt es sich um ein Amt mit leitender Funktion i. S. d. § 5 LBNeuG SH, der die Übertragung des Amtes zunächst als Probezeitbeamtenverhältnis vorschreibt.

Die dienstrechtliche Bestimmung steht aus unserer Sicht im Widerspruch zur Regelung des § 36 SGB IV. Danach wird der Geschäftsführer unbefristet und unbedingt gewählt; er kann unter den engen Voraussetzungen des § 59 SGB IV von seinem Amt entbunden werden bzw. seines Amtes enthoben werden. Die beamtenrechtliche Beendigung einer Probezeit gehört nicht zu den Gründen für eine Amtsentbindung. Eine Amtsentbindung ist gem. § 59 Abs.2 SGB IV vorzunehmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen sind. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt vor, wenn der Sachverhalt nach verständiger Würdigung des Einzelfalles ein Fortbestehen des Rechtsverhältnisses als unzumutbar erscheinen lässt. Eine Amtsentbindung aus wichtigem Grund kommt in Betracht, wenn ein Selbstverwaltungsmitglied die Aufgaben aus persönlichen, z.B. gesundheitlichen, familiären oder beruflichen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Der Tatbestand des wichtigen Grundes ist nicht schon dann erfüllt, wenn jemand nicht mehr das Vertrauen des Organs genießt, das ihn zur Wahl vorgeschlagen hat (BfA Kommentar zum SGB IV § 59 Anm. 4).

Entscheidet sich der Dienstherr nach der probeweisen Übertragung des Amtes dazu, keine Ernennung auf Lebenszeit vornehmen zu wollen, ohne dass auch ein wichtiger Grund im Sinne des § 59 SGB VI vorliegt, führt dies dazu, dass zwar die beamtenrechtliche Stellung endet, die Organstellung als Geschäftsführer jedoch unberührt bleibt.

Wir bitten dies zu berücksichtigen.

Die Differenzierung bei der Übertragung von Führungspositionen auf Probe in § 5 Abs. 2 nach Behörden des Landes und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit und ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist nicht nachvollziehbar und aus unserer Sicht nicht erforderlich.



Zu § 36 – Ruhestand auf Antrag i. V. m. § 14 Abs. 3 BeamtVG

Die beabsichtigte Unterstützung von Neuorganisationsvorhaben im Hinblick auf einen Stellenabbau und der erhoffte Sparansatz des Instrumentes „Ruhestand auf Antrag mit 60 bei Personalüberhang“ (§ 36 Abs. 3) wird aus unserer Sicht nicht in dem gewünschten Umfang eintreten:

Vor dem Hintergrund, dass die Versorgungsbezüge zurzeit ohnehin höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen, werden die Betroffenen nicht bereit sein, Abschläge bis zu 14,4 % (= 57,35%) zu akzeptieren, unabhängig von der Problematik, die Bereiche mit Personalüberhang feststellen zu lassen. Abschlagsfrei können dagegen die Betroffenen gehen, die das 65. Lebensjahr vollendet und 45 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeiten zurückgelegt haben.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass auch ab 2012 die betroffenen Personen vorrangig einen Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres und 45 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeiten - ohne Abschläge - anstreben, statt bereits mit Vollendung des 60. bzw. 63. Lebensjahres (§ 36 Abs. 1) mit entsprechend hohen Abschlägen.

Für bis zum 31.12.1946 Geborene gilt gemäß § 35 Abs. 2 ohnehin noch die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres (= 2011).

Zu § 63 – Altersteilzeit

Inwieweit sich die Anhebung des bisher zu leistenden Prozentsatzes der regelmäßigen Arbeitszeit um 10 auf 60 % nachteilig auf die Beantragung der Altersteilzeit auswirkt, bleibt abzuwarten. Ansonsten wird die Aufrechterhaltung der Möglichkeit, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, von der DRV Nord begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ingrid Künzler
Erste Direktorin